

Landtagswahl und Bezirkswahlen in Bayern am 8. Oktober 2023



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit



Warum wählen?

Stellen Sie sich die Frage, ob Sie überhaupt zur Wahl gehen? Hier finden Sie Gründe, warum Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen sollten.

- In Artikel 2 der Bayerischen Verfassung steht: „Träger der Staatsgewalt ist das Volk.“ Nur wenn viele zur Wahl gehen, wird dieses Prinzip auch tatsächlich erfüllt.
- In etlichen Ländern ist eine demokratische Wahl nicht selbstverständlich. Das Recht zur Mitbestimmung ist ein Privileg, das man nutzen sollte.
- Die Landtagsabgeordneten und die Bezirkstagsmitglieder entscheiden über wichtige Themen von morgen. Jede Stimmabgabe trägt Entscheidungen der Zukunft mit.
- Mit einer abgegebenen Stimme beeinflusst man aktiv die Politik in Bayern und bestimmt ihre Richtung mit.
- Geht man selbst nicht wählen, entscheiden die Stimmen der anderen über das Wahlergebnis.
- Eine hohe Wahlbeteiligung erschwert es extremistischen Parteien, einen größeren Einfluss in der Politik zu bekommen.
- Das Nicht-Wählen „bestraft“ keine Partei. Die Stimme fällt einfach „unter den Tisch“.
- Eine ungültige Stimmabgabe kann zwar das Wahlergebnis nicht beeinflussen. Sie wird aber dennoch gezählt und kann Unzufriedenheit ausdrücken.
- Wahlen gehen oft ziemlich knapp aus. Einzelne Stimmen können dabei entscheidend sein.

1. Grundlegendes zu den Wahlen

1.1 Grundsätze der Wahl

Alle Volksvertretungen in Deutschland und seinen Ländern werden in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.¹

1.2 Wahlberechtigte

Zur Wahl des Landtags und der Bezirkstage ist berechtigt, ...

... wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das

18. Lebensjahr vollendet hat

und

... wer seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz

(bei mehreren Wohnsitzen den Hauptwohnsitz)

in Bayern (Landtagswahl) bzw. im Bezirk hat

und

... wer nicht durch eine gerichtliche Entscheidung vom

Wahlrecht ausgeschlossen ist.

.....

¹ Vgl. Art. 28 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Mit 16 Jahren wählen?

Die Altersgrenze für die Kommunal- und Landtagswahlen legen die Länder selbst fest. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein dürfen Jugendliche ab 16 Jahren auf kommunaler und Landesebene wählen. In fünf weiteren Ländern dürfen sie bei den Kommunalwahlen mit abstimmen. In Bayern sowie auf Bundesebene beträgt das Mindestwahlalter weiterhin 18 Jahre.

Allerdings hat 2022 der Bundestag der Absenkung des Wahlalters für die Europawahl auf 16 Jahre zugestimmt. Somit dürfen bei der Europawahl 2024 zum ersten Mal auch bayerische Jugendliche an die Wahlurne.

allgemein: Generell kann jede und jeder volljährige Deutsche...

unmittelbar: ... ohne zwischengeschaltete Instanz und...

frei: ... ohne äußeren Druck eine Wahlentscheidung treffen, ...

gleich: ... die gleich viel zählt wie jede andere...

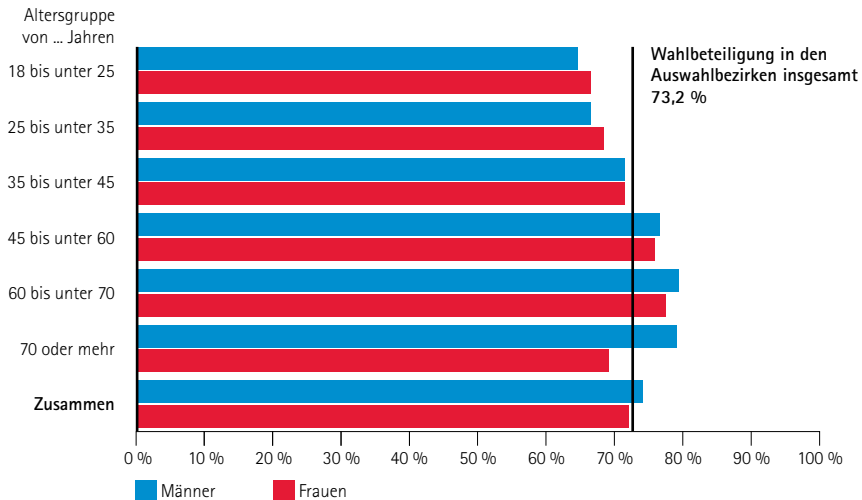
geheim: ... und nicht individuell zugeordnet werden kann.



Wahlrechtsgrundsätze

Grafik: BLZ

Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach Altersgruppen



Beteiligung an der Landtagswahl 2018 nach Altersgruppen; die Beteiligung an der Landtagswahl gesamt betrug 72,3 Prozent.

Grafik: Bayerisches Landesamt für Statistik

2. Landtagswahl

2.1 Wahlsystem

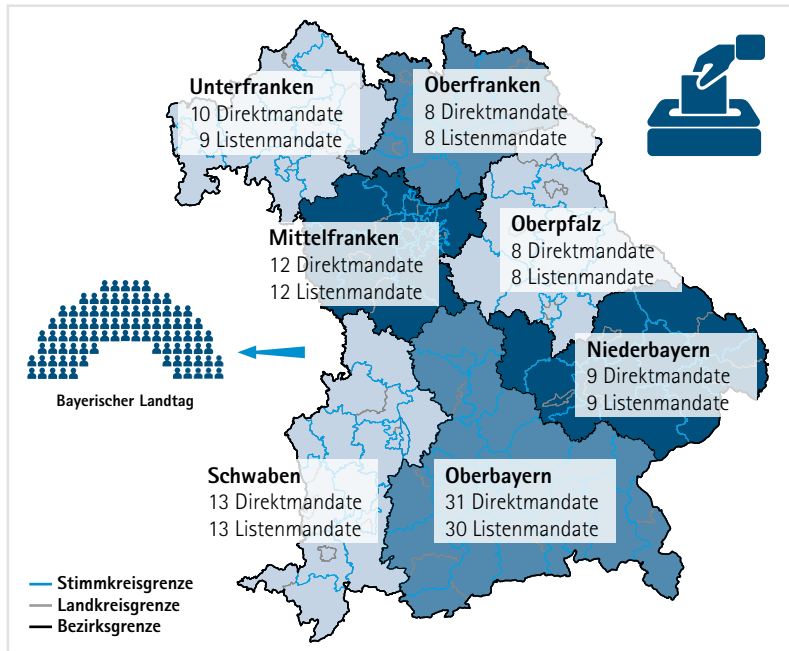
Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden für die Dauer von **fünf** Jahren nach einem verbesserten **Verhältnismahlrecht** gewählt.

Darunter versteht man, dass die 180 Abgeordneten des Bayerischen Landtags als Abgeordnete ihres Stimmkreises direkt oder über die Wahlkreislisten gewählt werden. Dazu kommen eventuelle Überhang- und Ausgleichsmandate (vgl. S. 16). Die Abgeordneten vertreten die Bürgerinnen und Bürger Bayerns, nicht nur eine Partei, und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Die Zusammensetzung des Landtags ergibt sich aus dem Verhältnis der Stimmen, welche die Parteien oder Wählergruppen bei der Wahl erhalten haben.

Das Wahlsystem verfolgt **zwei Ziele**: Zum einen soll die Vertreterin bzw. der Vertreter eines Stimmkreises bestimmt werden. Zum anderen soll die Sitzverteilung im Landtag möglichst genau dem Willen der Wählerschaft in den Wahlkreisen entsprechen. Dafür ist die knappe Hälfte (89 von 180) der Mandate im Landtag an Listenbewerberinnen und -bewerber vergeben.

2.2 Wahl- und Stimmkreise

Alle Regionen Bayerns sind im Landtag vertreten. Gewählt wird in Wahlkreisen und kleineren Einheiten, den Stimmkreisen. Die **Wahlkreise** sind die sieben Regierungsbezirke: Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.



Zahl der Abgeordneten in den Stimm- und Wahlkreisen
 Grafik: BLZ

Wie viele Abgeordnete jeweils in den Wahlkreisen gewählt werden können, hängt von der Zahl ihrer wahlberechtigten Bevölkerung ab.

Die 91 **Stimmkreise** bilden sich aus den Landkreisen und kreisfreien Städten oder anderen räumlich zusammenhängenden Gebieten. Jeder Stimmkreis umfasst rund 125.000 Wahlberechtigte. Die Wahlberechtigten wählen aus jedem Stimmkreis vor Ort eine Vertreterin oder einen Vertreter direkt in den Landtag und dazu weitere 89 Abgeordnete aus den Wahlkreislisten.

2.3 Wahlvorgang

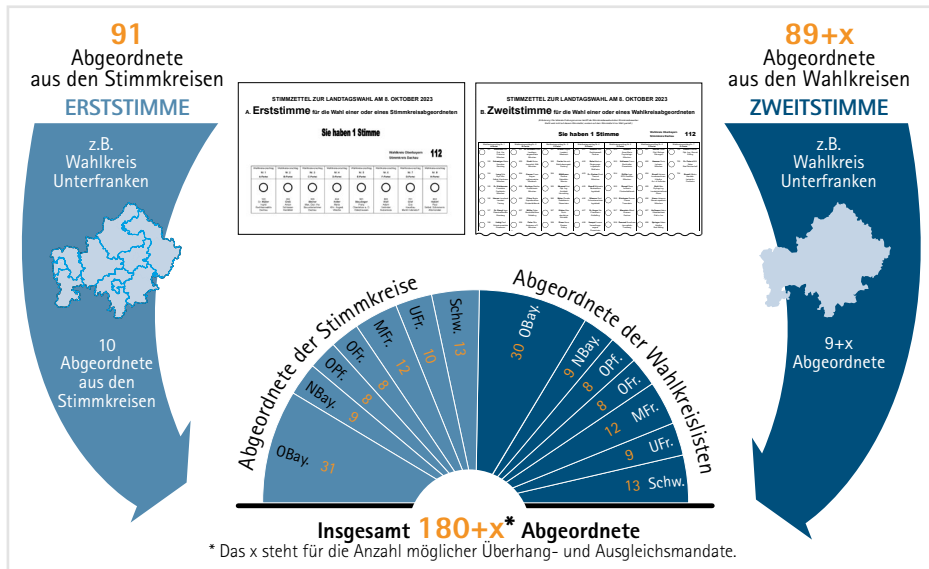
Da der Bayerische Landtag nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht (vgl. S. 6) gewählt wird, hat jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen.

Direktmandate

Mit der **Erststimme** wählt man eine Direktkandidatin oder einen Direktkandidaten aus dem Stimmkreis. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es genügt die einfache Mehrheit.

Listenmandate

Die **Zweitstimme** ermöglicht die Wahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten der Wahlkreisliste. Bei der Wahl ist man nicht an die von der Partei vorgegebene Reihenfolge auf der Kandidatenliste gebunden, sondern man kann selbst entscheiden, bei welchem Namen man ein Kreuz setzt. Eine Stimme für eine Person auf der Liste ist gleichzeitig eine Stimme für deren Partei bzw. Wählergruppe.



Zwei Stimmen - zwei Stimmzettel

Grafik: Bayerisches Landesamt für Statistik/BLZ

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Dachau

112

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 6 F-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 7 G-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 8 H-Partei
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau	202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld	303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs	501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen	603 Wolf Adam Vertreter Sulzemoos	701 Graf Eva Hausfrau Markt Indersdorf	802 Haberl Paul Selbst. Schreiner. Altomünster

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerber/innen Stimmkreisbewerber.
Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Dachau

112

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 6 F-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 7 G-Partei
<input type="radio"/> 101 Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/> 201 Dr. Hofmann Karin Landtags- abgeordnete München	<input type="radio"/> 301 Gruber August Landwirt Miesbach	<input type="radio"/> 401 Wiesner Max Rechtsanwalt Dachau	<input type="radio"/> 502 Altmann Anne-Marie Psychologin München	<input type="radio"/> 601 Walner Josef Dipl.-Biologe Schongau	<input type="radio"/> 702 Ederer Gottlieb Dipl.-Ing., Baurat Erding
<input type="radio"/> 102 Schwaiger Maria Hausfrau Garching	<input type="radio"/> 203 Strobl Anton Journalist, MfL München	<input type="radio"/> 302 Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/> 402 Belm Martina Regierungs- inspektorin Weilheim	<input type="radio"/> 503 Kollmann Franz Buchhalter Rosenheim	<input type="radio"/> 602 Hammer Doris Lehrerin München	<input type="radio"/> 703 Dr. Peters Willi Notar Bad Reichenhall
<input type="radio"/> 104 Lang Fritz Dipl.-Kfm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/> 204 Gaeiser Franz Augen- optikermeister Miesbach	<input type="radio"/> 304 Mühlbauer Pauline Sekretärin Murnau	<input type="radio"/> 403 Dr. Greiner Ernst Tierarzt München	<input type="radio"/> 504 Rößler Inge EDV-Kauffrau München	<input type="radio"/> 604 Brendl Johann Landmaschinen- Händler Au i.d. Hallertau	<input type="radio"/> 704 Brandt Nikola Handels- fachwirtin Puchheim
<input type="radio"/> 105 Dr. Waldemann Franziska Fachärztin München	<input type="radio"/> 205 Buchner Marika Kraftfahrerin München	<input type="radio"/> 305 Memmel Kurt Dipl.-Ing. Architekt Herrsching	<input type="radio"/> 405 Brandl Michaela Baukauffrau Ingolstadt	<input type="radio"/> 505 Stumpf Rosa Lehrerin Fürstenfeldbruck	<input type="radio"/> 605 Buhl Max Dipl.-agr.ing. Landwirtschaftsrat Glött	
<input type="radio"/> 106 Hauser Leonhard Landwirt Teising	<input type="radio"/> 206 Filser Beate Exportkauffrau Fürstenfeldbruck	<input type="radio"/> 306 Meier Claudia Redakteurin Rosenheim	<input type="radio"/> 406 Wimmer Paul Führunternehmer Ingolstadt	<input type="radio"/> 506 Birnbaum Romeo Pfarrer Traunstein	<input type="radio"/> 606 Kraus Johanna Steuerinspektorin München	
<input type="radio"/> 107 Dr. Stangl Inge Oberstudienrätin Starnberg	<input type="radio"/> 207 Müller Peter Geschäftsführer Feldafing	<input type="radio"/> 307 Kieber Max Fach- oberlehrer Eichstätt	<input type="radio"/> 407 Dr. Anger Ute Chemikerin Gräfelfing	<input type="radio"/> 507 Manstein Alfred Graveur Dachau	<input type="radio"/> 607 Hoffmann Heinz Käsefabrikant Rott a. Inn	
<input type="radio"/> 108 Liebig Paul Schreinermeister Grasbrunn	<input type="radio"/> 208 Palm Otto Amtmann a.D. München	<input type="radio"/> 308 Riese Hans Revisor Erding	<input type="radio"/> 408 Hampel Lorenz Verwaltungs- angest. Rosenheim	<input type="radio"/> 508 Remmel Anneliese Journalistin Trostberg	<input type="radio"/> 608 Springer Adam Hotelier Bad Aibling	

2.4 Ermittlung des Wahlergebnisses

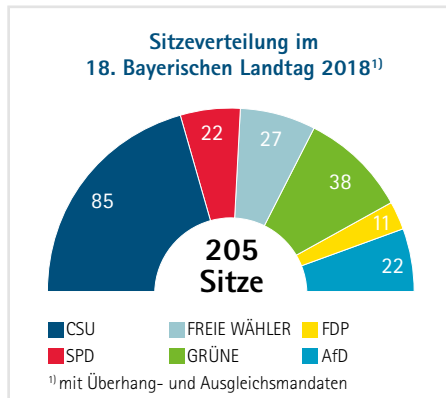
Stimmkreisabgeordnete

Nach der Wahl wird für jeden Stimmkreis ermittelt, wer von den Direktkandidatinnen und -kandidaten die **meisten** Erststimmen erhalten und damit den Stimmkreis gewonnen hat (relative Mehrheitswahl). Diese Personen ziehen direkt in den Landtag ein.

Zuteilung der Sitze

Dann wird ausgezählt, wie viele **Gesamtstimmen**, gemeint sind alle Erst- und Zweitstimmen zusammen, die jeweilige Partei erhalten hat. Da die Gesamtstimmen ermittelt werden, gehen die Erststimmen für die Direktkandidatinnen und -kandidaten nicht „verloren“, die im Stimmkreis nicht die Mehrheit erlangt haben.

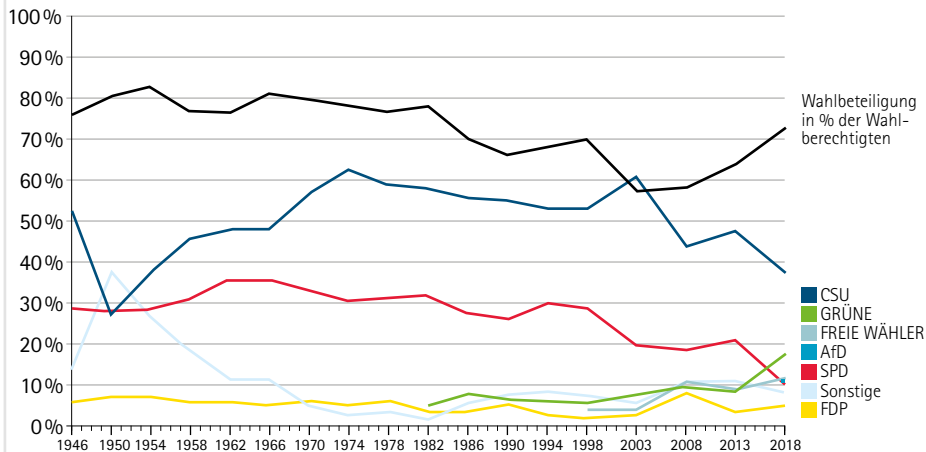
Die insgesamt im Wahlkreis zu vergebenden Mandate (Direkt- und Listenmandate) werden auf die Parteien so verteilt, wie es ihrem Anteil an den insgesamt im Wahlkreis abgegebenen Stimmen entspricht (Verhältnisauswahl). Im Jahr 2023 erfolgt die Sitzzuteilung für den Landtag erstmals nach dem mathematischen Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren. Dieses wird auch bei den Kommunalwahlen in Bayern und bei den Bundestagswahlen angewandt.



Abgeordnetensitze im Bayerischen Landtag nach der Wahl 2018
Grafik: Bayerisches Landesamt für Statistik

Gesamtstimmenergebnisse bei den Landtagswahlen in Bayern

in % der abgegebenen Stimmen



Wahlergebnisse der Landtagswahlen in Bayern 1946 - 2018

Grafik: Bayerisches Landesamt für Statistik/BLZ

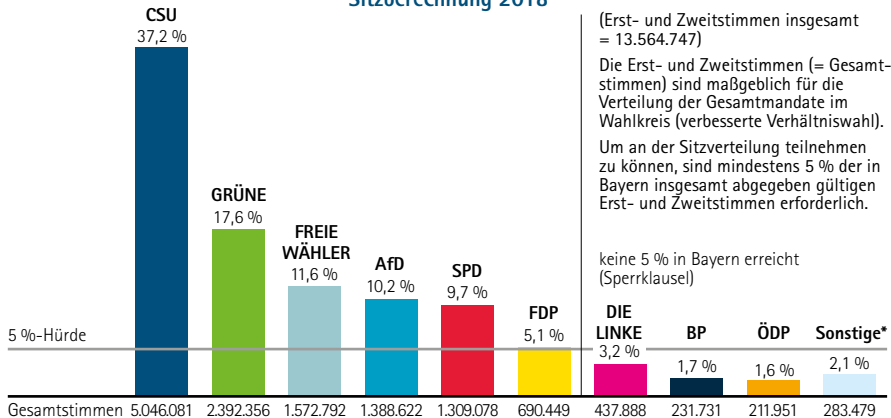
Listenabgeordnete

Steht fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Parteien entfallen, werden ihre in den Stimmkreisen gewonnenen Direktmandate abgezogen. Die den Parteien verbleibenden Sitze werden an ihre Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlkreisliste mit den meisten Stimmen verteilt. Dabei rechnet man alle Erst- und Zweitstimmen zusammen, die für die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber sowohl im Stimm- als auch im Wahlkreis abgegeben worden sind.

Fünf-Prozent-Hürde

Eine Partei, die weniger als fünf Prozent der Stimmen erhalten hat, kann nicht in den Landtag einziehen. Auch wer mit der Kandidatur im Stimmkreis direkt erfolgreich ist, erhält nur dann einen Sitz im Landtag, wenn die eigene Partei landesweit mindestens fünf Prozent der Stimmen bekommen hat. Diese **Fünf-Prozent-Sperrklausel** soll verhindern, dass die politische Meinungsbildung im Landtag durch zu große Zersplitterung zu schwierig wird. Gleichzeitig soll sie die Bildung einer Parlamentsmehrheit erleichtern.

Sitzberechnung 2018



* Wahlvorschläge: Piraten 0,4 %, 59.145 Gesamtstimmen | Die PARTEI 0,4 %, 59.096 Gesamtstimmen | mut 0,3 %, 45.490 Gesamtstimmen | Tierschutzpartei 0,3 %, 40.897 Gesamtstimmen | V-Partei³ 0,3 %, 34.509 Gesamtstimmen | DIE FRANKEN 0,2 %, 31.453 Gesamtstimmen | Gesundheitsforschung 0,1 %, 7.750 Gesamtstimmen | Die Humanisten 0,0 %, 3.393 Gesamtstimmen | LKR 0,0 %, 2.016 Gesamtstimmen

Wahlergebnis und Sitzberechnung der Landtagswahl 2018

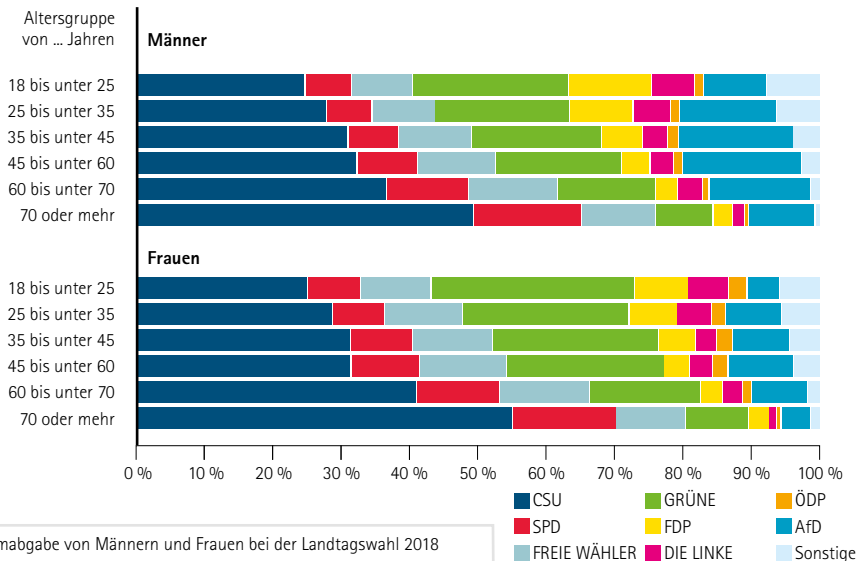
Grafik: Bayerisches Landesamt für Statistik

Überhang- und Ausgleichsmandate

Es kommt vor, dass eine Partei in einem Wahlkreis mehr Direktmandate gewinnt, als ihr von den Gesamtstimmen her zustehen. Diese Mandate werden den Parteien nicht genommen, denn ihre direkt gewählten Abgeordneten sind die unmittelbaren Vertretungen der Wahlberechtigten vor Ort. Dieser **Überhang an Mandaten** bleibt bestehen.

Damit das Kräfteverhältnis der Parteien im Landtag dennoch dem Verhältnis ihrer Anteile an den Gesamtstimmen entspricht, wird die Zahl der Sitze erhöht, die im Wahlkreis zu vergeben sind. Die anderen Parteien erhalten also sogenannte **Ausgleichsmandate** für ihre Listenkandidatinnen und -kandidaten. Deshalb umfasst der Bayerische Landtag in der aktuellen Wahlperiode (Jahre 2018 bis 2023) 205 statt 180 Abgeordnete.

Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppen



Stimmabgabe von Männern und Frauen bei der Landtagswahl 2018

Grafik: Bayerisches Landesamt für Statistik

3. Landtag

Der Bayerische Landtag ist die **gewählte Vertretung** der bayerischen Bürgerinnen und Bürger. Die Landtagsabgeordneten verabschieden Gesetze, wählen die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten und sie entscheiden über die Regierungsglieder. Sie kontrollieren die Exekutive und verabschieden den Haushalt des Freistaats. Die Abgeordneten sind Ansprechpersonen für die Bürgerinnen und Bürger.

3.1 Historische Entwicklung

Die Bezeichnung „Landtag“ stammt von den Ständeversammlungen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Auf deren Zustimmung war der Herzog bzw. Kurfürst Baierns bei bedeutenden Entscheidungen wie der Erhebung von Steuern oder dem Erlass neuer Gesetze angewiesen. Die Verfassung des Königreichs Baiern von 1818 sah eine Ständeversammlung mit zwei Kammern vor. Die zweite, die Kammer der Abgeordneten, wurde nach einem Zensuswahlrecht gewählt. Ab 1848 als „Landtag“ bezeichnet, erhielt dieses Parlament auch die Rechte zur Gesetzesinitiative, zur Ministeranklage sowie ein allgemeines und gleiches Wahlrecht.

Seit 1919 wählen auch Frauen den Landtag. Dieser wählt seinerseits die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten des nun so bezeichneten Freistaats. Seitdem ist in Bayern eine parlamentarische Demokratie verwirklicht.



Vereidigung der neuen Regierungmitglieder 2018: Blick in den Plenarsaal des Landtags

Foto: Ulrike Ecker, Bildarchiv Bayerischer Landtag

3.2 Rolle in der Verfassung

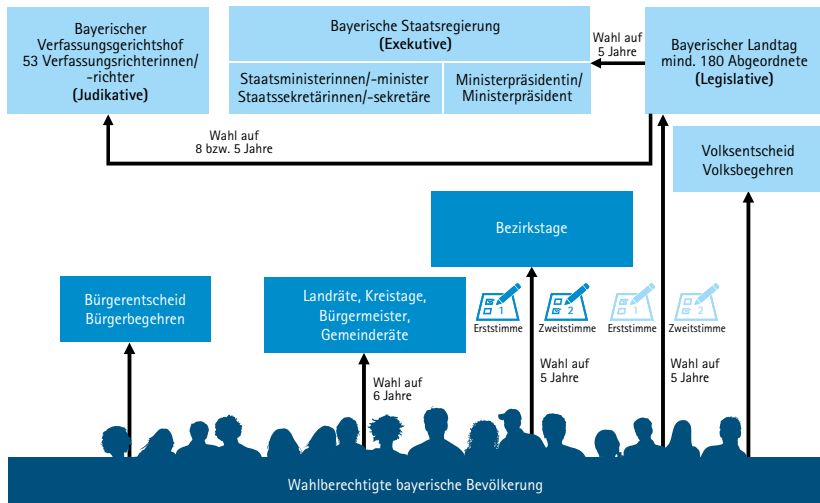
Nach der nationalsozialistischen Diktatur knüpfte die Verfassung des Freistaats Bayern von 1946 an parlamentarisch-demokratische und föderale Traditionen der Weimarer Republik an. Mit dieser Verfassung waren zunächst wieder zwei Parlamentskammern, Senat und Landtag, errichtet worden. Da das Landtagsgebäude in der Münchner Prannerstraße im Zweiten Weltkrieg zerstört worden war, verlegten beide Kammern 1949 ihren Sitz ins Maximilianeum (vgl. Titelfoto). Dort tagt der Landtag bis heute. Ein Volksentscheid im Jahr 1998 führte zur Abschaffung des Senats. Seitdem verkörpert der Landtag die **Legislative** (Gesetzgebung) des Freistaats alleine. Er steht auf Augenhöhe mit der Staatsregierung (Exekutive) und dem Verfassungsgerichtshof (Judikative). Als einziges direkt gewähltes Staatsorgan – und damit als **Volksvertretung** – nimmt er die **zentrale Position** im Verfassungsgefüge ein. Die bayerischen Bürgerinnen und Bürger können darüber hinaus selbst in der Landesgesetzgebung aktiv werden – durch Volksbegehren und Volksentscheid.

3.3 Aufgaben

Die wesentlichen Aufgaben des Bayerischen Landtags sind:

- Bildung der obersten Staatsorgane,
- Gesetzgebung,
- Verabschiedung des Haushalts,
- Kontrolle der Staatsregierung.

Das politische System des Freistaats Bayern



Das politische System des Freistaats Bayern

Grafik: BLZ

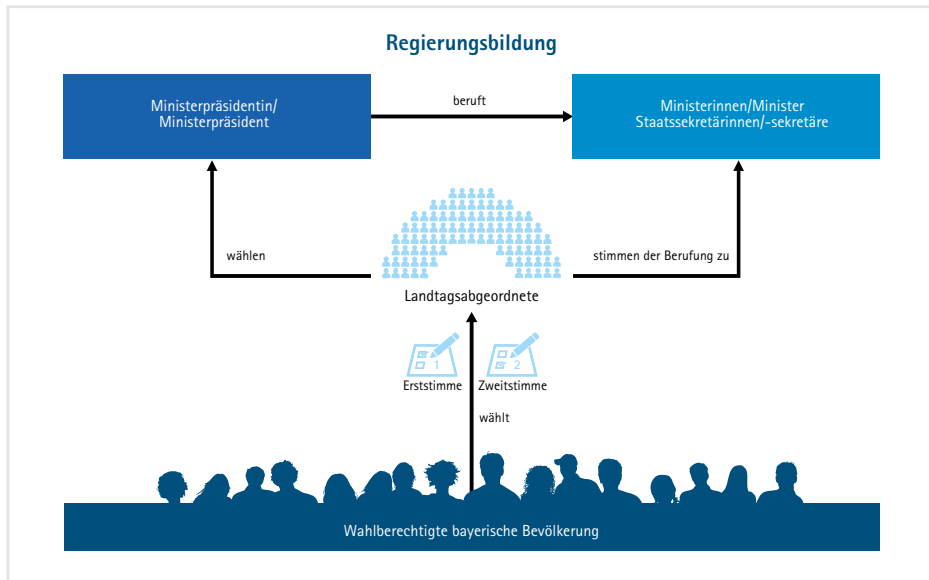
Landesebene
kommunale Ebene

Die Landtagsabgeordneten wählen die Ministerpräsidentin bzw. den Ministerpräsidenten und bestätigen die von ihr oder ihm ernannten Ministerinnen und Minister sowie die Staatssekretärinnen und -sekretäre. Der Landtag wirkt so an der Bildung der Regierung mit.

Die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die berufsrichterlichen und weiteren Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wählt ebenfalls der Landtag. Hinzu kommen weitere Wahlen: z.B. der Präsidentin oder des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs und der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Initiative für ein Gesetzgebungsverfahren kann von der Staatsregierung oder vom Landtag ausgehen. Nach Beratungen der Abgeordneten im Plenum (Vollversammlung) und in den Ausschüssen (Expertengremien) entscheidet das Plenum in der Schlussabstimmung endgültig über das Gesetzesvorhaben. Die Ausfertigung beschlossener Gesetze erfolgt anschließend durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten.

Jedes Regierungsmitglied trägt gegenüber dem Landtag die politische Verantwortung für sein Regierungshandeln. Dementsprechend übt der Landtag auch Kontrolle über die Staatsregierung aus.



Rolle des Landtags bei der Regierungsbildung

Grafik: BLZ

3.4 Rechte

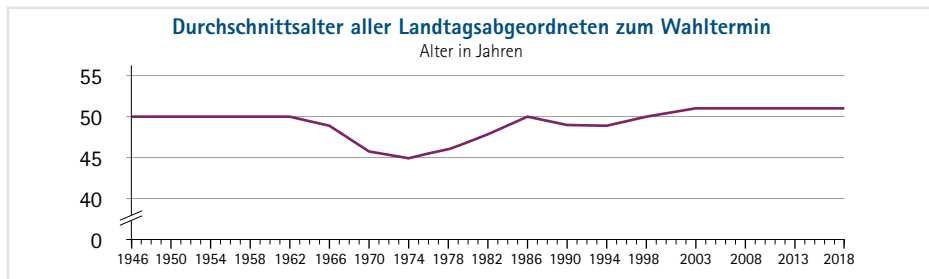
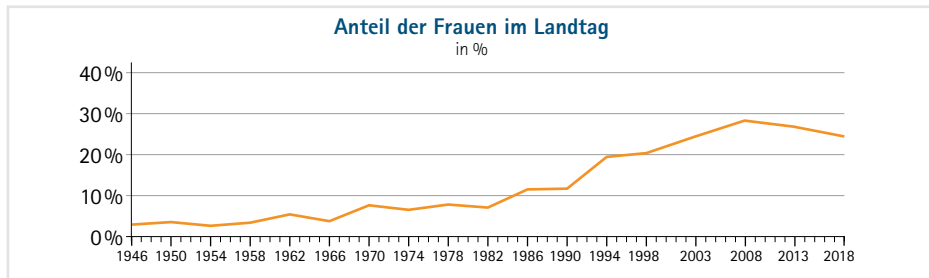
Dem Landtag stehen vielfältige Rechte zu. Um sein umfangreiches **Frage- und Informationsrecht** zu nutzen, kann er etwa Regierungsmitglieder zu Sitzungen herbeizitieren (Zitierungsrecht) und Anfragen oder Interpellationen (große öffentliche Anfragen von mindestens 20 Abgeordneten oder einer Fraktion) an die Staatsregierung einbringen. Jede Fraktion (Gliederung im Parlament, in der alle Abgeordneten einer Partei zusammengeschlossen sind) kann zudem regelmäßig das Thema einer Aktuellen Stunde im Plenum bestimmen.

Im Petitionsausschuss befasst sich der Landtag mit **Petitionen** (Eingaben), in denen Bürgerinnen und Bürger Hinweise auf aktuelle Probleme im Regierungs- und Verwaltungshandeln sowie auf Härte- und Zweifelsfälle im Vollzug der Gesetze geben.

Die **Opposition** kann aufgrund ihres Minderheitenrechts bereits mit den Stimmen eines Fünftels der Abgeordneten erzwingen, dass ein **Untersuchungsausschuss** zu möglichem Fehlverhalten von Regierung oder Verwaltung eingerichtet wird.

Sogenannte **Enquête-Kommissionen** ergründen mit Unterstützung von externen Sachverständigen komplexe Fragestellungen und umfangreiche Angelegenheiten und bereiten sie zur Entscheidung vor.

Das **Haushalts- und Budgetkontrollrecht** ermöglicht dem Landtag schließlich auch Entscheidungen darüber, wofür die Staatsregierung wieviel Geld ausgeben darf.



Oben: Frauenanteil im Bayerischen Landtag 1946 - 2018

Unten: Durchschnittsalter der Landtagsabgeordneten (Männer und Frauen) zum Wahltermin 1946 - 2018

Grafiken: BLZ, Daten: Bayerisches Landesamt für Statistik

4. Bezirke

In Bayern gibt es sieben Bezirke, die räumlich deckungsgleich sind mit den Regierungsbezirken: Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben (vgl. Karte S. 7). Sie bilden die kommunale Ebene oberhalb von Gemeinden und Landkreisen (vgl. Grafik S. 21). Die Bezirke sind kommunale Körperschaften mit dem Recht, die eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Sie sind, anders als die Bezirksregierungen, keine nachgeordneten Behörden der Ministerien.

Die Bezirkstage treffen die grundlegenden Entscheidungen in den Bezirksangelegenheiten. Bei den Bezirkswahlen werden die Mitglieder der Bezirkstage gewählt, und zwar auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Bezirke erledigen **kommunale Aufgaben**, die Landkreise und kreisfreie Städte nicht bewältigen können, weil diese deren Zuständigkeit oder deren Leistungsvermögen übersteigen.

Die Bezirke sind für Angelegenheiten zuständig, z.B.:

- im Sozialen,
- in der Gesundheit,
- in der Kultur,
- in der Bildung
- und der Umwelt.

Um ihren vielschichtigen Aufgaben gerecht zu werden, unterhalten die Bezirke **eigene Einrichtungen**; z.B. Krankenhäuser und Einrichtungen der Psychiatrie und Neurologie. Sie sind Träger von Schulen, z.B. für

hör- und sprachgeschädigte Menschen. Sie finanzieren und betreiben Kultureinrichtungen wie Freilichtmuseen sowie Beratungsstellen und sozialpsychiatrische Dienste. Sie sind auch überörtliche Träger der Sozialhilfe und zudem wichtige Arbeitgeber.

Die wichtigsten **Organe** des Bezirks sind Bezirkstag, Bezirksausschuss sowie Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident. Der Bezirkstag ist die Vertretung der Bezirksbevölkerung und oberstes Verwaltungsorgan des Bezirks. Er ist verantwortlich für die Grundzüge der Bezirkspolitik, er verabschiedet den Haushalt und wählt die Bezirkstagspräsidentin bzw. den Bezirkstagspräsidenten.

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der -präsident vollzieht die Beschlüsse der Gremien und vertritt den Bezirk nach außen.



Bayernkarte mit den Logos der Bezirke.

Grafik: Bayerischer Bezirkstag



Der Bezirkstag von Oberfranken berät über den Haushalt für das Jahr 2022.

Foto: Bezirk Oberfranken

5. Bezirkswahlen

Die Wahlen der Bezirkstage in den sieben Bezirken Bayerns finden gleichzeitig mit der Landtagswahl statt – im Jahr 2023 am 8. Oktober.

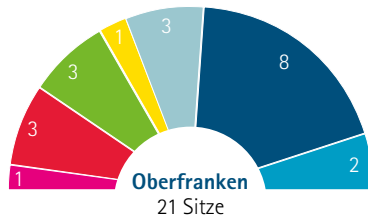
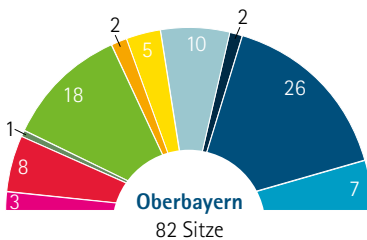
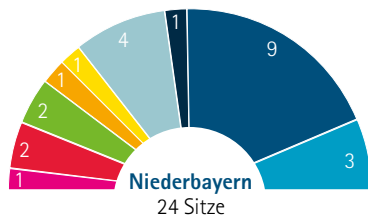
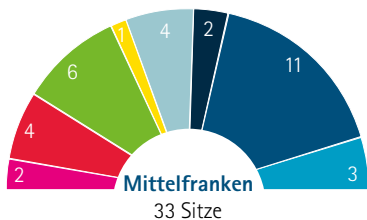
Die **Größe der Bezirkstage** entspricht der Anzahl der Abgeordneten, die im jeweiligen Wahlkreis (= Bezirk) für den Bayerischen Landtag gewählt werden: also 180 Bezirksrätinnen und Bezirksräte; so heißen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Bezirkstags. Die Zahl der Bezirkstagsmitglieder kann sich durch eventuelle Überhang- und Ausgleichsmandate erhöhen.

Die **Wahl** der Bezirksrätinnen und Bezirksräte erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Wahl der Landtagsabgeordneten. Jede und jeder im Bezirk Wahlberechtigte hat zwei Stimmen: eine für die Direktkandidatinnen und -kandidaten sowie eine für die Listen.

Seit 2018 werden die Mandate nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt.

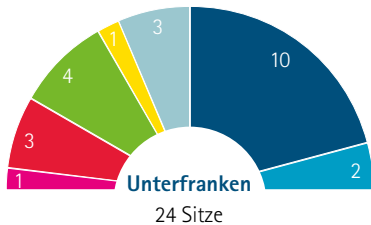
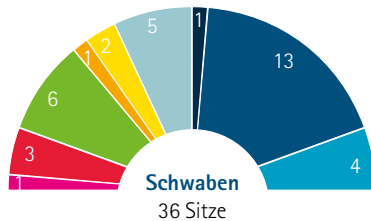
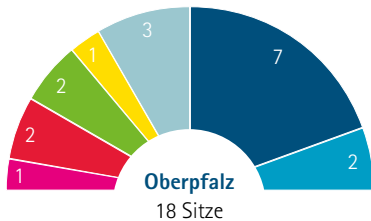
Eine Fünf-Prozent-Hürde (vgl. S. 14) gibt es bei den Bezirkswahlen, wie auch bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen, nicht.

Bezirke	Zahl der Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Regelgröße)
Mittelfranken	24
Niederbayern	18
Oberbayern	61
Oberfranken	16
Oberpfalz	16
Schwaben	26
Unterfranken	19



Sitzverteilung in den bayerischen Bezirkstagen nach den Bezirkswahlen 2018

Daten: Bayerisches Landesamt für Statistik



Weiterführende Literatur und Informationen:

Frank Höfer et al., Das politische System des Freistaats Bayern, München 2023.

Manfred Tremel (Koord.), Geschichte des modernen Bayern. Königreich und Freistaat, München 2020.

Ludwig Unger, Michaela Spiller (Koord.), Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur – Aufgaben und Alltag der Bezirke in Bayern, München 2023.

<https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/landtagswahl-bayern-2023/>

<https://www.blz.bayern.de/wahlen.html>

Impressum

Text: Karla Frank, Matthias Haberl, Dr. Ludwig Unger

Redaktion: Rupert Grübl, Monika Franz, Karla Frank, Matthias Haberl, Dr. Ludwig Unger

Redaktionsschluss: 5. Mai 2023

Titelbild: Landtagsgebäude Maximilianeum, München; Rolf Poss, Bildarchiv Bayerischer Landtag

Satz: MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, München/Regensburg

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Englschalkinger Str. 12, 81925 München

landeszentrale@blz.bayern.de

www.blz.bayern.de

BLZ AUF SOCIAL
MEDIA

